

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 2

18. Jahrgang

Stralsund, 20.03.2008



Inhalt

Seite

Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund	2
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten	5
Ungültigkeit eines kleinen Dienstsiegels	6
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde Mitteilung über die Auslegung des Sonderungsplanentwurfs Nr. BoSo 27/2008 Stralsund	6
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	6
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ Verbandsvorflut- und Deichschau 2008	7
Jahresabschluss 2006 Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH	7
Jahresabschluss 2006 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH	7
Informationen	8
Impressum	8

**Straßenbaubeitragsatzung
der Hansestadt Stralsund****Beschluss-Nr. 2008-IV-03-0921 vom 21.02.2008**

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 7, 8, 22 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Hansestadt Stralsund Beiträge von den in § 2 benannten Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen
am beitragsfähigen Aufwand

	Anlieger- straße	Innerorts- straße	Hauptverkehrs- straße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2. Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	25 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	60 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8. Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9. Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen	50 %		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb und die Anschaffung der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperranlagen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

(2) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Hansestadt Stralsund getragen.

(1) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innenortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innenortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie können als Mischfläche ausgestaltet sein, wenn sie in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden dürfen.
 5. Fußgängerzonen
Fußgängerstraße mit eingeschränktem Fahrverkehr (Anliegerverkehr und Lieferverkehr zu Geschäften, begrenzt auf gewisse Tageszeiten)
- (6) Die Stadt kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
 - (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
 - (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage abgerechnet, bildet der Abschnitt das Abrechnungsgebiet (Abschnittsbildung).
- (3) Werden Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, so bilden diese das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan oder der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
Für die Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- (1) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- (2) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5,0 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|------|
| a) Friedhöfe | 0,3 |
| b) Sportplätze | 0,3 |
| c) Kleingärten | 0,5 |
| d) Freibäder | 0,5 |
| e) Campingplätze | 0,7 |
| f) Abfallbeseitigungseinrichtungen | 1,0 |
| g) Kiesgruben | 1,0 |
| h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen
ohne Gewächshausflächen | 0,5 |
| i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen | 0,7 |
| j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen | 0,05 |
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelten Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
- soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 - soweit keine Festsetzung besteht,
 - bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich, industriell und in anderer Weise nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch den Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestlegung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
 - 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO, Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes (§ 34 Abs. 2 BauGB), in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 – 5 und BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 80 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 11
Stundung und Ratenzahlung**

Die Stadt kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Beitragsforderungen gewähren.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 02. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragsatzung vom 03.01.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2007, S. 4-7) außer Kraft.

Stralsund, 07.03.2008



Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2008 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

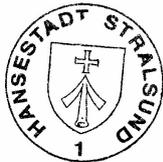
Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie aller bis zum heutigen Tage erlassenen Änderungen oder auf Grund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 07.03.2008



Lastovka
Oberbürgermeister



Hansestadt Stralsund
Die Gemeindevahlleiterin

Stralsund, 07.02.2008

**Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
für die Zulassung der Wahlvorschläge
zur Wahl
des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin**

Der Wahlausschuss entscheidet nach § 26 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWVG) über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin am 18. Mai 2008.

Die Sitzung findet am 02. April 2008 um 14:00 Uhr im Konferenzsaal des Rathauses, Alter Markt, in der Hansestadt Stralsund statt.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

gez. Lange

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auflegung der Vorschlagslisten**

Für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 werden in den Schöfengerichten des Amtsgerichts Stralsund und den Strafkammern des Landgerichts Stralsund Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Stralsund gewählt.

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 21.02.2008 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Stralsund gefasst.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 13.03.2008 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Stralsund gefasst.

Die Vorschlagslisten werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

vom 25.03.2008 bis 31.03.2008
zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Vorschlagsliste Schöffinnen und Schöffen liegt in der **Mühlenstraße 5, Raum 226**, 18439 Stralsund, in der Zeit von

Mo bis Do von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr auf.

Die Vorschlagsliste Jugendschöffinnen und Jugendschöffen liegt im **Frankendamm 5, Raum 104**, 18439 Stralsund, in der Zeit von

Mo und Mi von 08:00 bis 14:00 Uhr
Di und Do von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Ende der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll am Ort der Auflegung Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder sollten.

Stralsund, 14.03.2008

gez. Lastovka

Ungültigkeit eines kleinen Dienstsiegels

Hiermit wird die Ungültigkeit eines kleinen Dienstsiegels der Hansestadt Stralsund bekannt gemacht.

Dieses Siegel hat die Umschrift „Hansestadt Stralsund“. Der Durchmesser des Siegels beträgt 2 cm. Das Siegel bildet das Wappen der Hansestadt Stralsund ab. Es zeigt in einem gotischen Schild einen aufrecht gestellten silbernen Pfeil, bestehend aus Schafthülle und den beiden Flügeln, mit einem silbernen Tatzenkreuz darüber. Darunter befindet sich die Unterscheidungsnummer „158“.

gez. Gawoehns

Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde

für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund
als Sonderungsbehörde

Mitteilung über die Auslegung des Sonderungsplanentwurfs Nr. BoSo 27/2008 Stralsund

In der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 27, Flurstücke: 16/7, 16/34, 19/10, 31/8, 42, 44, 47/4, 56/4 und 62/18 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - Bo-SoG - vom 20. Dezember 1993, BGBl. I Nr. 70, S. 2215 ff.) durchzuführen.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Langenstraße, im Osten durch den Fischergang sowie durch die Unnütze Straße, im Süden durch Zipollenhagen sowie im Westen durch den Neuen Markt begrenzt.

Durch das Verfahren sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats ab dem Beginn der Auslegung am **1. April 2008** den Sonderungsplanentwurf sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken.

Die Auflösung der unvermessenen Hofräume bestimmt sich in erster Linie nach der Einigung der Beteiligten. Die Inhaber beschränkter, dinglicher Rechte (Wohnrechte, Überfahrtsrechte, Grundpfandrechte u. a.) müssen ebenfalls dieser Einigung zustimmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung gibt den Rechtsinhabern, die im Grundbuch ohne genaue Anschrift eingetragen sind, die Möglichkeit am Bodensonderungsverfahren teilzunehmen.

Inhaber dinglicher Rechte mit unbekanntem Aufenthalt sind:

- Stiftung Gustav-Cornelius in Stralsund
- Sach- und Personenversicherungsanstalt Mecklenburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts in Rostock)
- Fräulein Ida Klann in Stralsund
- Kloster St. Annen und Brigitten in Stralsund
- Möllersche Armenstiftung in Stralsund
- Vermessungsoberssekretär Hugo Klann in Rostock
- Tischler Otto Klann in Berlin-Mahlsdorf
- Brotbäckermeister Franz-Klann in Berlin-Mahlsdorf
- Frau Auguste Goetzke geb. Bogahr in Königsberg i.P.

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen nach § 8 Abs.4 BoSoG ab dem **1. April 2008** für den Zeitraum eines Monats

in den Diensträumen der **Sonderungsbehörde des Landkreises Nordvorpommern** als Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund, beim Fachgebiet Kataster und Vermessung, **Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund**, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache mit **Frau Sund** unter der **Tel. Nr. 03831 / 257-777** möglich. Die Einwände sind bei der bezeichneten Sonderungsbehörde unter der genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Stralsund, 11.03.2008

Im Auftrag

gez. Heiko Schröder
(Kreisvermessungsoberrat)

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 26.02.2008 - V 140-667-08-4-1-153

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **SWS Energie GmbH - Stralsund** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz - GBBerG - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), für das

Mittelspannungskabel von der Trafostation Boddenweg bis zur Trafostation Citroen

gestellt hat.

Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Stadt Stralsund	Stralsund	Andershof

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitung betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14 einsehen (telefonische Anfragen unter 0385/588-5146).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern an.

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus
vom 18.02.2008 - V 140-667-08-4-3-87**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **SWS Energie GmbH - Stralsund** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), für die

Erdgashochdruckleitung HDL HD.02

Gasdruckregelanlage (GDRA) bis GDRA Barther Straße gestellt hat.

Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Stadt Stralsund	Stralsund Stralsund	Grünhufe Stralsund

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitung betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14, einsehen (telefonische Anfragen unter 0385/588-5146).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“
vom 03.03.2008**

Verbandsvorflut- und Deichschau 2008

Am Mittwoch, dem 26.03.2008, findet die Verbandsvorflut- und Deichschau in der Hansestadt Stralsund (Schaubereich 9) statt.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ ist die Schau öffentlich.

Treffpunkt: 9.30 Uhr Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“, 18437 Stralsund, Tribseer Damm 1a, 3. Etage

Im Auftrag
gez. Schmidt
Geschäftsführerin

**Jahresabschluss 2006
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und
Lagerhaus GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2006 der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schläge & CO. OHG geprüft und am 06.03.2007 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Hafen und Lagerhaus GmbH hat am 16.04.07 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2006 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2006 festgestellt. Der Lagebericht wurde genehmigt.

III. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 15.05.2007 dazu folgendes festgestellt:

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§16 Abs. 3 KPG).

IV. Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH, Hafenstr. 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 im elektronischen Bundesanzeiger am 09.01.08 veröffentlicht wurden.

Stralsund, 27.02.2008

gez. Ostenberg
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2006
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen
der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2006 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Kiel, Markt 1, 24103 Kiel, geprüft und am 25. April 2007 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) und vermittelt unter Beobachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 27. November 2007 folgenden Beschluss gefasst:
WE-G-B-03/2007

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

Hiermit wird unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abgehalten und wie folgt beschlossen:

Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil. Auf Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund mit der Beschlussnummer GH 2007-IV-12-0095 vom 27. November 2007 wird wie folgt beschlossen:

1. Der durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 41.004,63 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 21.206.578,42 Euro wird festgestellt.
2. Dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung, wird gemäß der Empfehlung des Verwaltungsrates gefolgt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 41.004,63 Euro wird mit dem ausgewiesenen Gewinnvortrag in Höhe von 503,73 Euro verrechnet. Vom resultierenden Bilanzüberschuss in Höhe von 41.508,36 Euro werden 6.858 Euro in die freie Rücklage und 34.000 Euro in die Betriebsmittlerücklage eingestellt. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 650,36 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Blohm, wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlassung erteilt.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für das Geschäftsjahr 2006 entlastet.
5. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Jahres 2007 wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates, die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Kiel bestellt.

- III. Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrtseinrichtungen der

Hansestadt Stralsund gemeinnütziger GmbH, Grünhofer Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 08.02. 2007

Wohlfahrtseinrichtungen der
Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH
gez. Sabine Schwanz
Geschäftsführerin

INFORMATIONEN

**Druckfrisch: Die neueste Ausgabe des Magazins
"WELT-KULTUR-ERBE"**

In der Ausgabe März 2008 ist der Titel „Welt-Kultur-Erbe – Die Hansestadt Stralsund erkunden, erleben und genießen“ erneut Programm. In bewährter Kooperation, zwischen dem Herausgeber Hansestadt Stralsund und dem Verlag hannedruck medien gmbh Stralsund, ist eine überaus ansprechende Publikation entstanden.

80 unterhaltsame Seiten laden den Leser auf eine Reise quer durch die historischen, kulturellen und touristischen Welterbestätte Stralsund und Wismar ein.

Für die aktuelle Ausgabe ist es gelungen, die Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar, Dr. Rosemarie Wilcken, für ein Grußwort zu gewinnen. Sie betont darin vor allem die gewachsene vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Städten Stralsund und Wismar. Das Magazin widmet dem Stralsunder Hafengebiet mit seiner vielfältigen Architektur einen thematischen Schwerpunkt. Getreu dem Motto „Moderne trifft Erbe“ erfahren Sie Wissenswertes über den Stralsunder Hafen, dessen Geschichte und historische Gebäude, aber auch über die moderne Architektur des OZEANEUMs, das kurz vor der Eröffnung steht.

Weitere Beiträge befassen sich mit den Spuren des jüdischen Lebens in unserer Hansestadt und mit der Wandlung des Stralsunder Stadtwappens.

Weiterhin bieten das wiedereröffnete Stralsunder Theater sowie das ehemalige Kloster St. Annen und Brigitten ein Blick hinter die Kulissen. Die Publikation „Welt-Kultur-Erbe“ ist unter anderem in der Tourismuszentrale, im Wulflamhaus beim Forum Altstadt und bei weiteren Vertriebsstellen zu bekommen.

4. Welterbetag am 1. Juni in Stralsund

Traditionsgemäß veranstalten die Deutsche UNESCO-Kommission und der UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. am 1. Juni 2008 zum vierten Mal den bundesweiten UNESCO-Welterbetag. Das diesjährige Motto „Schülerinnen und Schüler sehen ihr UNESCO-Welterbe“ soll in Stralsund von Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden. Alle Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler der Hansestadt Stralsund, aber auch andere Interessierte sind dazu aufgerufen, sich aktiv mit Aktionen an der Gestaltung eines besonderen Programms zu beteiligen. Der Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt!

Ideenvorschläge können ab sofort beim Welterbemanagement der Hansestadt Stralsund, Ansprechpartnerin: Jeannine Wolle, telefonisch unter 03831/25 23 16 oder per Email an jwtolle@stralsund.de, eingereicht werden.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email: pressestelle@stralsund.de